



## PINAKOTHEKS-VEREIN

Verein zur Förderung der Alten und Neuen Pinakothek München e.V.  
Barer Straße 29 · 80799 München · Telefon 238050

# Satzung

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1

Der Verein führt den Namen **PINAKOTHEKS-VEREIN**  
Verein zur Förderung der Alten und Neuen Pinakothek München e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Unterstützung der Alten und der Neuen Pinakothek in München, insbesondere beim Ausbau ihrer Sammlungen.  
Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden

- a) durch die Anschaffung von Kunstwerken und deren schenkungs- oder leihweise Überlassung;
- b) durch die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung solcher Werke;
- c) durch die Veranstaltung von Führungen und Vorträgen durch bzw. über die Sammlungen der Alten und Neuen Pinakothek.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit sie nicht ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder, Förderer, Kuratoriums- oder Vorstandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft und Einkünfte des Vereins

### § 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft als Förderer werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand auf Vorschlag des Kuratoriums Persönlichkeiten wählen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.  
Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Konkurs,  
bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten;
- c) durch Ausschluß auf Grund eines Beschlusses des Vorstands, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich verletzt hat.

### § 5

Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen der ordentlichen Mitglieder und der Förderer;
- b) aus einmaligen Beiträgen und Zuwendungen jeder Art;
- c) aus Erträgen des Vereinsvermögens.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

Die Mindesthöhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder, jeweils getrennt für natürliche Personen und juristische Personen einschließlich Personenvereinigungen, sowie der Förderer werden auf Vorschlag des Vorstandsrats vom Vorstand beschlossen.

Der Beitrag ist erstmals innerhalb von 8 Wochen nach der Aufnahme, im übrigen alljährlich in den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

### III. Organe

#### § 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kuratorium;
- d) der Vorstandsrat.

#### § 7

Schirmherren des Vereins sind:

der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland,  
der Bayerische Ministerpräsident und  
der Chef des Hauses Wittelsbach.

Dem Ehrenpräsidium gehören an:

der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus,  
der Bayerische Staatsminister der Finanzen und  
der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München.

Darüber hinaus können besonders verdiente Persönlichkeiten auf gemeinsamen Vorschlag des Kuratoriums und Vorstands von der Mitgliederversammlung in das Ehrenpräsidium berufen werden.

### IV. Mitgliederversammlung

#### § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium, der Vorstand oder mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung; der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle der Behinderung einer seiner Stellvertreter und bei deren Behinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

#### § 9

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstands;
- b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie des Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer stattgefunden hat werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

#### § 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### V. Vorstand

#### § 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer.

Ein stellvertretender Vorsitzender hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag durch das Kuratorium. Vom Kuratorium können auch mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge aus dem Kreise der Mitglieder bedürfen der Unterschrift von mindestens 10% der Mitglieder. Schließt das Kuratorium sich diesem Wahlvorschlag nicht an, bedarf der ohne Zustimmung des Kuratoriums vorgeschlagene zu seiner Wahl als Vorstandsmitglied einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Eine derartige Wahl ist nur möglich, wenn in der Einladung gemäß § 8 der Satzung auf den Vorschlag und die Versagung der Zustimmung durch das Kuratorium hingewiesen worden ist.

## § 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Stellvertreter vertreten jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Zustimmung des Vorstandsrats ist für Rechtsgeschäfte des Vorstands erforderlich, die eine Verfügung, eine vermögensrechtliche Verpflichtung oder eine Haftung für den Verein in Höhe von über € 10.250,- enthalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In dringenden Fällen ist eine Beschlußfassung durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

Zu den Sitzungen des Vorstands werden die Mitglieder vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich berufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

## VI. Kuratorium

### § 13

Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Zeit ihrer Amtsdauer als Mitglieder des Kuratoriums. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

Abgesehen von den an anderen Stellen der Satzung dem Kuratorium zugewiesenen Aufgaben steht das Kuratorium dem Vorstand in Fragen der Geschäftsführung beratend zur Seite.

Das Kuratorium ist ferner vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen zu hören.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden die Mitglieder vom Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Eine Sitzung des Kuratoriums muß einberufen werden, wenn es der Vorstand oder der Vorstandsrat beantragt.

Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Sie sind zu den jeweiligen Punkten der Tagesordnung zu hören.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

Beschlußfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## VII. Vorstandsrat

### § 14

Der Vorsitzende des Kuratoriums und vier weitere Mitglieder des Kuratoriums bilden den Vorstandsrat. Der Vorsitzende des Kuratoriums bestellt die vier weiteren Mitglieder des Vorstandsrats.

Der Vorstandsrat hat als Ausschuß des Kuratoriums die Beschlüsse des Kuratoriums durchzuführen sowie den Vorstand nach den Empfehlungen des Kuratoriums zu beraten und bei der Werbung von Mitgliedern zu unterstützen.

Zu den Sitzungen des Vorstandsrats werden die Mitglieder vom Vorsitzenden des Kuratoriums, vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einem Mitglied des Vorstandsrats schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Eine Sitzung des Vorstandsrats muß einberufen werden, wenn es der Vorstand beantragt.

Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Vorstandsrats teilnehmen. Sie sind zu den jeweiligen Punkten der Tagesordnung zu hören.

Der Vorstandsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandsrats gefaßt.

Beschlußfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## VIII. Auflösung des Vereins

### § 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Bayerische Staatsgemäldesammlung mit der Auflage, das erhaltene Vermögen zur Förderung der Alten und Neuen Pinakothek zu verwenden.

Bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Staat mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst im öffentlichen Interesse zu verwenden.